



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „3. Hof Naturschutzzentrum“, Stadt Hornberg

Umweltbericht

Scoping-Papier Frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber:

Stadt Hornberg

Bahnhofstraße 1 - 3, D-78132 Hornberg

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
2.1	Umweltbericht	4
2.2	Eingriffsregelung	4
2.3	Artenschutz.....	4
2.4	Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter.....	5
3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	8
3.1	Beschreibung der Fläche	8
3.1.1	Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	8
3.1.2	Flächennutzung.....	9
3.1.3	Schutzgebiete	9
3.2	Bewertung der Schutzgüter.....	10
3.2.1	Schutzgut Mensch.....	10
3.2.2	Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	10
3.2.3	Boden.....	18
3.2.4	Wasser.....	19
3.2.5	Klima und Luft	20
3.2.6	Landschaftsbild	21
3.2.7	Kultur- und Sachgüter	21
4	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	22
4.1	Notwendigkeit einer Prüfung	22
4.2	Allgemeine Gebietscharakteristika	22
4.3	Zusammenfassende Bewertung.....	23
5	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	24
5.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	24
5.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	24
5.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	24
5.2.2	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	24
5.2.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	25
5.2.4	Vorgaben zum Artenschutz	25
5.3	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	25
5.4	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	25
6	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht	26
7	Literaturverzeichnis	30

1 Anlass der Planung

Der sogenannte "3. Hof" an der B33 steht im Eigentum der Familie Uhl. Der Hof steht derzeit leer. In Zusammenarbeit mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. und der Stadt Hornberg beabsichtigt die Eigentümerfamilie, das Gebäude zu einem Naturparkzentrum umzubauen.

Der 3. Hof soll zusammen mit dem Besucherzentrum Kaltenbronn ganz im Norden des Naturparks, zum Bildungsort entsprechend seiner landschaftlichen Einbettung werden. Im 3. Hof sollen hierbei die Themen Kulturlandschaft, Landwirtschaft sowie regionale Produkte und die Schwarzwälder Baukultur eine wesentliche Rolle spielen³. Die Entwicklungen dieser beiden Besucherzentren sind als Leitprojekte in den Naturparkplan 2030 des Naturparks Mitte/Nord e.V. aufgenommen.

In Zusammenarbeit mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. und der Stadt Hornberg beabsichtigt die Eigentümerfamilie nun das Gebäude entsprechend zu einem Naturparkzentrum umzubauen.

Vorgesehen ist ausschließlich die Umnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes, ergänzt um einen Anbau für notwendige Neben- und Lagerräume sowie eine Heizkraftanlage. Bestandteil des Zentrums sollen ein Café, sogenannte Stubenläden zum Verkauf qualitativ hochwertiger regionaler Produkte aus Lebensmittelproduktion und Kunsthandwerk, Ausstellungsflächen, Seminarräume, ein Veranstaltungsraum im Dachgeschoss sowie eine Naturpark-Infostelle mit ständiger personeller Besetzung und naturpädagogischem Angebot des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord sein.

Die Umnutzung des historischen Hofes sichert somit die denkmalgeschützte Bausubstanz vor dem Verfall und macht sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.

In verschiedenen Behördenterminen wurde das Projekt bereits vorbesprochen, weiter ausgearbeitet und erörtert.

Da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und nicht als privilegiertes Vorhaben einzustufen ist, ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Gebäudes eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit paralleler Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes, mit detaillierten Festsetzungen der zulässigen Nutzungen, erforderlich.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für den Fremdenverkehr im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt.

Siehe hierzu auch Begründung zum Bebauungsplan (RS INGENIEURE 2021).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

2.3 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Da sich das Eingriffsgebiet in der Nähe eines Vogelschutzgebietes befindet und ein FFH-Lebensraumtyp durch die Planung betroffen ist, ist in einer Natura 2000-Vorprüfung zu untersuchen, ob das Gebiet erheblich durch Pläne oder Projekte beeinträchtigt werden könnte. Beeinträchtigungen können zum einen durch die Inanspruchnahme der Fläche direkt erfolgen, zum anderen ist auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die genannten Arten- und Lebensräume in den FFH-Flächen zu befürchten sind. Projekte oder Pläne sind nach § 34 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Gebietes in „seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ zur Folge haben. Bei der Bearbeitung sind der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4). Ergibt sich aus dieser Vorprüfung, dass das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit, *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.*

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetzes (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

2.4.1.1 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

2.4.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

2.4.2.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Im Regionalplan wird zum Ausdruck gebracht, dass infolge der landschaftlichen und klimatischen Gegebenheiten der Fremdenverkehr ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region ist. Er trägt wesentlich zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes bei. Betriebe in den Bereichen Erholung, Kur und Rehabilitation bieten Dienstleistungen mit überregionalen Versorgungsfunktionen und tragen somit in besonderem Maße zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft bei. Eine gezielte Förderung, die auch dazu beiträgt, die natürlichen Grundlagen dieses Fremdenverkehrs zu erhalten, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die regionale Bedeutung dieses Wirtschaftsbereiches erhalten und ausgeweitet werden kann. Die Förderung soll den Fremdenverkehr vor allem durch Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, der Gewinnung neuer Zielgruppen und der Saisonverstätigung nachhaltig stabilisieren. Darüber hinaus wird die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Region beispielsweise deutlich gemacht durch die Forderung einer leistungsfähigen Straßenverbindung entlang der Achse oder die Stärkung der Schwarzwaldbahn und den Erhalt des Bahnhofs Hornberg. Um den Forderungen des Regionalplans gerecht zu werden, soll eine maßvolle Bebauung, mit Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Strukturen, entstehen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, RS INGENIEURE 2021).

2.4.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist für den vorgesehenen Geltungsbereich keine Kennzeichnung zur Art der baulichen Nutzung aus. Im aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Flächen als "Sondergebiet für den Fremdenverkehr" ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan entwickelt sich dementsprechend nicht aus dem Flächennutzungsplan, dieser wird im Parallelverfahren punktuell geändert. Der Bebauungsplan ist genehmigungspflichtig (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, RS INGENIEURE 2021).

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im Mai 2021 begangen. Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt.

3.1 Beschreibung der Fläche

3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Die Fläche hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt südlich des Hornberger Ortsteils Niederwasser (Flurstücke 42, 67, 68), östlich grenzt die B33 von Hornberg Richtung Triberg an. Im Norden grenzt bestehende Bebauung an, im Westen Wald, im Süden Wiesen. Gegenstand der Planung ist insbesondere der sogenannte "3. Hof".

Das Gebiet liegt in leicht hängiger Lage in einer Höhe von ca. 435 m ü. NN und wird der Naturräumlichen Einheit *Mittlerer Schwarzwald* zugeordnet.

Geologie und Böden

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Planungsgebiet ist überwiegend *Auensand im Übergang zu Triberger Granit*. Daraus haben sich *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern im Übergang zu Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt* gebildet.

Weitere Angaben zum Boden s. Kap. 2.3.

Wasser

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin*. Die Gutach fließt durch das Gebiet, sowie der Seitenbach, der in die Gutach mündet. Zudem liegt die Fläche teilweise in einem HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet.

Weitere Angaben s. Kap. 2.4.

Klima

Das Klima im Plangebiet und dessen Umgebung ist geprägt durch die klimatischen Eigenschaften des Schwarzwaldes bzw. der kleinen Schwarzwaldtäler. Die Durchschnittstemperaturen sind geringer als in der Rheinebene oder der Vorbergzone. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge sind dagegen höher. Das Gutachtal ist ein enges Seitental der Kinzig. Die steilen Schwarzwaldhänge sind weitgehend mit Wald bestockt. Im Siedlungsrandbereich werden weniger steile Bereiche als Grünland genutzt.

Weitere Angaben s. Kap. 2.5.

3.1.2 Flächennutzung

Aktuelle Nutzung		Geplante Nutzung	
Landwirtschaftliche Fläche	-	Landwirtschaftliche Fläche	-
Waldflächen	189	Waldflächen	-
Wasserflächen	1.790	Wasserflächen	1.790
Wohnbebauung / Gebäude	580	Wohnbebauung	-
Gewerbe / Industrie	-	Gewerbe / Industrie / SO	852
Verkehrsflächen	6.206	Verkehrsflächen	8.641
Grünflächen	8.978	Grünflächen	6.802
sonstiges	330	sonstiges	-
Gesamt	18.075		18.075

Es werden insgesamt ca. 18.075 m² überplant, die Neuversiegelung beträgt 2.099 m². Die Flächenversiegelung ist soweit wie möglich zu minimieren.

3.1.3 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 150 m entfernt liegt das Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald" (Nr. 7915441)
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Biotop Nr. 178153170066 "Seitenbach Gutach, S III. Bauernhof"; Biotop Nr. 178153170151 "Auwald südlich Niederwasser"; Biotop Nr. 178153170149 "Gehölze und Trockenmauer nordwestlich Am Bach"
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ÜSG HQ100
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.2 Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im September 2021 kartiert. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden gesondert untersucht (vgl. ONDRACZEK 2021, DIETZ 2021).

3.2.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Auswirkungen auf menschliche Gesundheit*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der 3. Hof, erbaut im 17. Jahrhundert, steht aktuell leer. Die umgebenden Flächen werden als Lager-, Gartenflächen oder landwirtschaftlich genutzt und haben keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Anlass der vorliegenden Planung ist das Vorhaben der Eigentümer des 3. Hofes die bestehenden Strukturen, um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen, ein Naturparkzentrum mit Zufahrt und Parkplätzen, sowie entsprechende Strukturen innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Hofes anzulegen, das insgesamt dem Schutzgut Mensch zugutekommen.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Der Bereich ist durch die Nähe zur Bundesstraße bereits bezüglich Lärm vorbelastet.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.2.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Bewertungskriterien

Im folgenden Textteil wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes als Standort von Pflanzen und Tieren beschrieben.

3.2.2.1 Pflanzen / Biotoptypen**➤ Hofgebäude (60.10)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Historischer Schwarzwaldhof aus dem 17. Jahrhundert, in typischer Bauweise mit Strohdach.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
580	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Hof bleibt erhalten und wird saniert und umgebaut. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Es ist vorgesehen, das Bestandsgebäude umzunutzen und um einen Küchenbau zu ergänzen. Zudem soll ein Café, sogenannte Stubenläden, Ausstellungsflächen, Seminarräume, ein Veranstaltungsraum im Dachgeschoss, sowie eine Naturpark-Infostelle angelegt werden.

Bezüglich artenschutzrechtlicher Gegebenheiten im Hof siehe Kapitel 3.2.2.2.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Denkmalgerechter Ausbau des Hofes

➤ Grünfläche um den Hof (60.50)**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Grünfläche um den Hof, ohne besondere Artenzusammensetzung.

Hinter dem Hof stocken ein paar Gehölze (zwei Flieder, eine Stechpalme und eine Weide).

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
870	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt teilweise im Baufenster des Hofgebäudes, teilweise im nicht überbaubaren Sondergebietsbereich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

➤ Weg (60.23)**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Zuwegung mit wassergebundener Decke (Schotter).

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
798	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	2

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Weg wird voraussichtlich überplant, bzw. als Zufahrt neu angelegt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Straße (60.21)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Bundestraße B33 und Zuwegung, inkl. Brücke über die Gutach.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
5.408	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Straße wird in die Planung integriert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Mauer (23.50)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Mauer zur Bundestraße B33. Im vorderen Bereich verfugte / verbetonierte Steinmauer, im hinteren Verlauf Betonmauer.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
147	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Mauer bleibt bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

➤ **Holzlager (60.20)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Holzlager auf Grünfläche.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
148	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Wird beseitigt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Wird beseitigt.

➤ **Weitere Gebäude (60.10)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Diverse andere, kleinere Gebäude in Hofumgebung (Schuppen, Silo).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
580	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Gebäude werden voraussichtlich abgerissen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Maßnahmen zum Artenschutz sind zu beachten.

➤ **Garten (60.60)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Private, gärtnerisch genutzte Fläche mit Grünland, Beerensträuchern, Blumen, Spielgeräten. Im nördlichen Bereich Lagerfläche (Holz) und ein Gartenhaus.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
480	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird teilweise in die Sondergebietsfläche integriert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

➤ **Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Gehölzstreifen entlang der Gutach, mit Erle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Sal-Weide (*Salix caprea*). Im Unterwuchs u.a. Baldrian (*Valeriana officinalis*), Brennessel (*Urtica dioica*), Himbeere (*Rubus fruticosus*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), zudem auch Indisches Springkraut und Japanknöterich.

Der beidseitige Gehölzstreifen entlang der Gutach ist gesetzlich geschützt (Offenlandbiotop "Auwald südlich Niederwasser", Nr. 178153170151). Der Biotoptyp entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
733	Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	28

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Gehölzstreifen wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ergeben sich Eingriffe im Bereich der neuen Brücke.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Siehe Kapitel 4 (Natura 2000-Vorprüfung)

➤ **Sukzession Auwaldstreifen (58.10)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

In zwei Teilbereichen links und rechts der Gutach wurde der Auwaldstreifen auf den Stock gesetzt und treiben wieder aus. Zwischen den Stockausschlägen Schlehe (*Prunus spinosa*), *Prunus spec.*, Him-, Kratz- und Brombeere, Brennnessel. Dort ursprüngliche stockende standortfremde Thuja- und Nadelbäume wurden gefällt.

Der beidseitige Gehölzstreifen entlang der Gutach ist gesetzlich geschützt (Offenlandbiotop "Auwald südlich Niederwasser", Nr. 178153170151).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
723	Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	19

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Gehölzstreifen wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ergeben sich Eingriffe im Bereich der neuen Brücke.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Siehe Kapitel 4 (Natura 2000-Vorprüfung)

➤ **Grünland mittlerer Standorte (33.41)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

33.41a: Regelmäßig gemähte Fettwiese, u.a. mit Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

33.41b: Ähnlich wie 33.41a. Im oberen Bereich Richtung Mauer fetter, am Unterhang mit Stumpflättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und anderen Stickstoffzeigern. Im nördlichen Bereich Richtung Zufahrt schütter, mit Rohboden bzw. Schotter.

33.41c: Magerer, aber auch relativ artenarm. U.a. mit Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Gewöhnliche Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Möhre (*Daucus carota*).

33.41d-f: Fettwiesen mittlerer Standorte mit typischen Arten, 33.41e sehr kleereich (*T. pratense*).

33.41g: Übergang zwischen Gehölzstreifen am Gewässer und Weg. U.a. mit Baldrian (*Valeriana officinalis*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Himbeere (*Rubus fruticosus*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
5.552	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen liegen entweder im Bereich der vorgesehenen Parkplätze oder werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten SO-Flächen in der Umgebung des Hofes sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

Die übrigen Grünflächen (Flächen für die Landwirtschaft) sollten extensiv zweischurig bewirtschaftet werden, mit Abfuhr des Mähguts.

➤ **Böschungen (33.40)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

33.40a: Steile Böschung zur Wiesenfläche. Teilweise verbracht. Mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und weiteren Wiesenarten. Zudem an der Ostseite zum Gewässerrandstreifen hinab in großen Gruppen Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Frauenfarne (*Athyrium filix-femina*).

An der Böschungsoberkante stocken zwei abgängige Apfelbäume, sowie eine kleine Gehölzgruppe (s. Beschreibung unter Feldgehölz (41.10)).

33.40b: Böschung zum Wald. Flachgründig. U.a. mit Thymian, Schafschwingel (*Festuca ovina*), Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) (jung), *Betula pendula* (jung), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (jung).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
440	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Böschungen liegen innerhalb der Sondergebietsflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die Böschungen bleiben erhalten und werden regelmäßig gemäht.

➤ **Dominanzbestand (35.30)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Ruderalfläche – Brennesseldominanzbestand um bestehenden Schuppen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
180	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	8

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt innerhalb der Sondergebietsflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die nicht überplanten SO-Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

➤ **Mischwald (59.20)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Randfläche. Niederwaldartig bewirtschaftet. Mit Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Fichte (*Picea abies*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*). Im Unterwuchs u.a. Besenginster (*Sarothamnus scoparius*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). Sehr flachgründig.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
189	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	14

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Bereich der vorgesehenen Hackschnitzelanlage wird der Waldrand etwas zurückgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Siehe auch Angaben zum Artenschutz.

Auf einen ausreichenden Waldabstand muss geachtet werden.

➤ **Bach (12.10)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

"Seitenbach", naturnaher Bachabschnitt. Gesetzlich geschützt ("Seitenbach Gutach, S III. Bauernhof"). Im weiteren Verlauf verdolt.

Auszug aus dem Biotopsteckbrief von 2016:

"Die Naturnahe Abschnitte eines Mittelgebirgsbachs liegen im Grünland. Die Laufform ist mehr oder weniger gestreckt, der Bach pendelt jedoch mit kleinen Ausschlägen. Das Gewässerbett ist bis 0,5 m breit, das Ufer unverbaut und steil. Das Bett weist sowohl Weitungen wie auch Verengungen auf. Strömungsdiversität und Tiefenvarianz sind mäßig, das Sohlsubstrat reicht überwiegend von sandig bis grobkiesig, größere Korngrößen sind beigemischt. Das Bachbett ist mäßig eingetieft. In Trockenperioden trocknet das Fließgewässer vermutlich aus. Im Unterlauf überwiegen an den Ufern Brennessel-Bestände, am Oberlauf wird der Bach von Fettwiesen begleitet. Punktuell wachsen Feuchte- bis Nässezeiger wie zum Beispiel Mädesüß".

Zum Zeitpunkt der Begehung war der Bach schwach wasserführend.

Am Bachlauf oberhalb der Dole stocken eine Sal-Weide und ein Weißdorn und etwas weiter oben eine Stechpalme.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
11	Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	V	35

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Bach liegt innerhalb der Sondergebietsflächen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

In den Bachlauf sollte möglichst nicht eingegriffen werden.

➤ **Gutach – Mäßig ausgebauter Flussabschnitt (12.41)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Gutach, Gewässer I. Ordnung.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
1.779	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	16

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

An zwei Stellen sind neue Brücken geplant, ansonsten bleibt die Gutach unverändert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

In das Gewässer sollte möglichst nicht eingegriffen werden.

3.2.2.2 Tiere / Artenschutz

Die Faunistik wurde in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe ONDRACZEK (2021) und BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021), das diesem Bericht anhängt). Bezüglich NATURA 2000 siehe auch Kapitel 4.

Zusammenfassung Potentialabschätzung ONDRACZEK (2021)

Es können Verbotstatbestände an einigen Brutvogelarten, Fledermäusen sowie Zauneidechse und Schlingnatter ausgelöst werden. Somit ist für das Vorhaben durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Als Grundlage für die saP sind o.g. Gruppen bzw. Arten zu kartieren, wozu folgender Untersuchungsumfang vorgeschlagen wird (vgl. Albrecht et al. 2014, Südbeck et al. 2005):

Brutvögel: 4 Nachtbegehungen für Eulen und Uhu im Februar und März, 6 Tagbegehungen von März bis Juli, 300 m-Untersuchungsraum, Intensität 4 min/ha

Reptilien: Auslegen und Kontrolle von 20 künstlichen Verstecken auf der Vorhabensfläche, direkte Nachsuche im 100 m-Untersuchungsraum, 6 Transekt-Begehungen à 2 h, von März bis September

Feuersalamander: 2 Begehungen binnen März und April, direkte Nachsuche an allen Gewässern, 100 m Untersuchungsraum

Zusammenfassung Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Sanierung des 3. Hofes in Hornberg-Niederwasser BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021):

Zusammenfassend ist mit dem Erhalt bzw. der Neuschaffung einer Hangplatzmöglichkeit im oberen Dachstuhlbereich für das Mausohr und der dazugehörigen Zugangsöffnung ein Eintreten der Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) nicht zu erwarten. Entsprechend sind über die Bereitstellung eines Hangplatzbereiches und der Zugänglichkeit keine

weiteren Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Freiwillige Zusatzmaßnahmen im Hinblick auf Fledermäuse (Spaltenquartiere am neuen Treppengebäude) oder andere typische Arten von Schwarzwaldhöfen ließen sich einfach umsetzen und würden thematisch sehr gut zu den Planungen und dem Hofensemble passen.

Eine Sanierung wäre in den Wintermonaten möglich (vgl. DIETZ 2021, S. 11, Tab. 3).

3.2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Planungsgebiet ist überwiegend *Auensand im Übergang zu Triberger Granit*. Daraus haben sich *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern im Übergang zu Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt* gebildet.

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen im Gebiet zugrunde gelegt.

Fläche (m ²)	Bewertung <i>IS3Vg</i> (Flurstück 67)
11.105	Standort für die natürliche Vegetation: <i>hoch (3,0)</i> ⁵ Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>gering (1,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>mittel (2,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>gering (1,0)</i> Dieser Bodentyp ist insgesamt von geringer Wertigkeit (1,33) .

Wegflächen mit wassergebundener Decke werden als vorbelastet eingestuft und pauschal mit dem Wert 1,0 hinsichtlich der Bodenfunktionen bewertet.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des neuen Parkplatzes. Dadurch gehen dort alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren

⁵ Das Flurstück 67 ist sehr groß und beinhaltet auch Waldflächen. Es wird davon ausgegangen, dass der hohe Wert als Standort für die natürliche Vegetation für die Waldflächen gilt, die bei der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.

- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen

3.2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser:

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin*.

Oberflächengewässer:

Die Gutach fließt durch das Gebiet, sowie der Seitenbach, der in die Gutach mündet. Die Gutach ist ein Gewässer II. Ordnung.

Zudem liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Überflutungsflächen HQ₁₀, HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}.

Bewertung	Wertstufe	Faktor
Fläche mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III-IV	-

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Gewässerrandstreifen: Bei einem Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind Gewässerrandstreifen nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante zu bemessen. Diesbezüglich fand am 18.05.2021 ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes Ortenaukreis,

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie Umweltschutz statt, bei dem festgelegt wurde, dass für die Westseite der Gutach die OK der Böschung maßgebend ist. Da auf der Ost-seite über große Strecken keine Böschungsoberkante erkennbar ist, wird der Gewässerrandstreifen hier ab der Mittelwasserlinie bemessen. Die Mittelwasserlinie wurde von RS Ingenieuren aus dem Durchfluss des Gewässerknotens oberhalb des Plangebietes und dem Gewässerprofil auf Höhe des 3. Hofes mit einer Höhe von 0,47 m über Sohle ermittelt. Zu dieser Höhe wurde die Schnittlinie mit dem angrenzenden Gelände gebildet und von hier aus der Gewässerrandstreifen bemessen. Das Plangebiet ist nach in Kraft treten des Bebauungsplanes als Innenbereich zu werten, deshalb ist nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m auszubilden (vgl. RS INGENIEURE 2021).

Hochwasser: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Überflutungsflächen HQ₁₀, HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}. Die entsprechenden Abgrenzungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt. Innerhalb dieser Flächen werden im Plangebiet keine neuen Baugebiete im Sinne des § 78 WHG ausgewiesen. Sofern diese Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen (Zufahrten / Parkplatz) tangiert werden und die Ausnahmebedingungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt werden können, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen (vgl. RS INGENIEURE 2021).

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Maßnahmen sind noch zu formulieren.

3.2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist teilweise bereits versiegelt, Neuversiegelungen entstehen insbesondere im Bereich der Parkplätze. Über den Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt keine Siedlungsrelevanz.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte der Bebauung und der großflächigen umliegenden Grünflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren

3.2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der historische 3. Hof in unmittelbarer Nähe zur B33 ist ein ortstypischer Einhofdach von 1630. Das denkmalgeschützte, sehr häufig fotografierte und gemalte Gebäude gehört zu den wichtigsten Zeugnissen Schwarzwälder Baukultur⁶.

Strukturgebend ist zudem insbesondere der gewässerbegleitende Gehölzstreifen an der Gutach.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.	IV

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der historische Hof soll denkmalgerecht saniert werden, im Haus sollen kleinere Ausstellungs- und Seminarräume, sowie Verkaufsflächen, ein Café und ein Veranstaltungsbereich im Dachgeschoß angelegt werden. Die bauhistorische Aufnahme des 3. Hofes und die Sanierungs- und Umbauplanungen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.

Auf den umgebenden Außenflächen des Hofes sollen der historische Bauerngarten, die Streuobstwiesen und andere typische Elemente wiederbelebt werden.

Der Gehölzstreifen im Gewässerrandstreifen der Gutach wird lediglich im Bereich der neuen Zufahrt etwas zurückgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Denkmalangepasste Sanierung und Umbau des historischen Bestandsgebäude
- Der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist so gering wie möglich zu halten.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Die bauhistorische Aufnahme des 3. Hofes und die Sanierungs- und Umbauplanungen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

⁶ Hinweise der Stadt Hornberg, Mail BM Scheffold vom 28.04.2021.

4 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

4.1 Notwendigkeit einer Prüfung

Etwa 150 m östlich der vorliegenden Planung befindet sich das Vogelschutzgebiet *Mittlerer Schwarzwald* (Schutzgebietsnr. SPA-7915441).

Zudem ist der FFH-Lebensraumtyp 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide* von der Planung betroffen.

Geplante Projekte müssen vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes hin überprüft werden. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten, ist die Durchführung unzulässig und es können nur aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und bei Fehlen „zumutbarer Alternativen“ Ausnahmen gewährt werden (NatSchG § 38 Absatz 1-3).

4.2 Allgemeine Gebietscharakteristika

Das Vogelschutzgebiet *Mittlerer Schwarzwald* ist ca. 21.665 ha groß und umfasst hochgelegene Waldgebiete (v.a. Beerstrauch-Nadelwälder) im mittleren und östlichen Schwarzwald, die vor allem für das Auerwild wichtige Lebensräume beherbergen. Am Rohrhardsberg auch größere Weidfelder und Magerwiesen. Es ist das bedeutendste Gebiet für das Haselhuhn in Baden-Württemberg und eines der wichtigsten Brutgebiete für Auerhuhn, Raufußkauz, Ringdrossel, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke, Zippammer und Zitronenzeisig in Baden-Württemberg.

Siehe auch Datenauswertebogen SPA 7915441.

4.2.1 Arten des Vogelschutzgebietes

Mögliche Beeinträchtigungen der Planung auf die folgenden Arten wurde in einem gesonderten Gutachten (ONDRACZEK 2021) erarbeitet, das diesem Bericht angehängt ist.

Folgende Vogelarten werden für das gesamte Vogelschutzgebiet angegeben:

Code	Arten SPA-Gebiet	Populationsgröße im Gebiet
A223	Raufusskauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Vorhanden (Einzeltiere)
A104	Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)	Vorhanden (Einzeltiere)
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	30-60 Einzeltiere
A378	Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	Vorhanden (Paare)
A708	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	20 Einzeltiere
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	1 Paar
A217	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Vorhanden (Einzeltiere)
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	20-40 Paare
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	2 Paare

A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	7 Paare
A238	Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	4-8 Einzeltiere
A241	Dreizehenspecht (<i>Picoides tridactylus</i>)	0-2 Einzeltiere
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	2 Einzeltiere
A362	Zitronenzeisig (<i>Serinus citrinella</i>)	Vorhanden (Paare)
A659	Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	Vorhanden (Einzeltiere)
A282	Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)	Vorhanden (Paare)

Tabelle 1: Arteninventar SPA 7915441 - Mittlerer Schwarzwald (Quelle: LUBW-Homepage Datenauswertebogen zum Gebiet).

4.2.1.1 Ergebnisse Ondraczek 2021

Die Ergebnisse sind noch einzuarbeiten.

4.2.2 FFH-Lebensräume

Der Lebensraumtyp *91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ ist entlang der Gutach ausgeprägt (außerhalb eines FFH-Gebiets). Dieser FFH-Lebensraumtyp fasst Erlen- und Eschenauenwälder entlang von Fließgewässern sowie zum Teil auch quellige, durchsickerte Wälder in Tälern und an Hangfüßen zusammen. Gemeinsames Kennzeichen sind die durch periodische Überflutung geprägten Standortverhältnisse.

Vorkommenden Arten im vorliegenden Fall u.a. Haseln, Schwarzerlen, Weiden, Kirsche.

Der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist so gering wie möglich zu halten.

Weitere FFH-Lebensraumtypen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.3 Zusammenfassende Bewertung

Wird noch ergänzt.

5 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Denkmalgerechter Ausbau des Hofes
- Maßnahmen zum Artenschutz sind zu beachten.
- Die nicht überplanten Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).
- Die übrigen Grünflächen (Flächen für die Landwirtschaft) sollten extensiv zweischurig bewirtschaftet werden, mit Abfuhr des Mähguts.
- Die Böschungen bleiben erhalten und werden regelmäßig gemäht.
- Auf einen ausreichenden Waldabstand muss geachtet werden.
- In den Bachlauf sollte möglichst nicht eingegriffen werden.
- In die Gutach sollte möglichst nicht eingegriffen werden.

5.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

5.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

- 5.2.1.1 **Beleuchtung.** Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.
- 5.2.1.2 **Belagsflächen.** Stellplätze und Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrassen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.). Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von $\leq 0,7$ nicht überschreiten.

5.2.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

5.2.2.1 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang

6 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

- d) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

5.2.2.2 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer

5.2.3 **Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

- **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die nicht überplanten Flächen sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese).

5.2.4 **Vorgaben zum Artenschutz**

5.2.4.1 **Bauzeitenbeschränkung und Baufeldräumung.** Sanierungs- und Renovierungsarbeiten dürfen nicht in dem Zeitraum zwischen dem 15. März – 30. August durchgeführt werden.

Gehölzfällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

5.3 **Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**

Die unter 4.1 – 4.2 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Anhang 5). Der Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich aus dem Bedarf für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammensetzt, beläuft sich auf **42.997 Ökopunkte**. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage benannt.

5.4 **Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen**

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.2 und 4.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021): Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Sanierung des 3. Hofes in Hornberg-Niederwasser. Stand 19. Dezember 2021. 26 S. Haigerloch.
- ONDRACZEK (2021): Hornberg-Niederwasser, Umnutzung eines Hofes als Naturparkzentrum. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Stand Februar 2021. 12 S.

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die ursprüngliche Nutzung des Gebiets als würde voraussichtlich weiterhin bestehen. Der Hof würde voraussichtlich mit der Zeit verfallen.	Die Planung wird wie vorgesehen zeitnah umgesetzt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann	Das Naturparkzentrum wird voraussichtlich kurz- bis mittelfristig betrieben werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild

➤ ständig ➤ vorübergehend	keine Aussage getroffen werden.	Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	
➤ Positiv ➤ negativ	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten. Das Landschaftsbild wird nicht beeinflusst.	Der Hof wird saniert und als Naturparkzentrum ausgebaut, was sich positiv auf den Tourismus in der Region auswirken wird. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Stadt führt ein Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster (EAK) mit Ökokonto. Das EAK hat folgende Funktionen:

- *Dokumentation aller Ausgleichsflächen und –maßnahmen (AFM) auf der Gemarkung der Stadt Herbolzheim: Im Kataster werden alle Umsetzungen mit Kosten erfasst. Die Zuordnung der AFM zu den jeweiligen Eingriffen ist ersichtlich. Die Überwachung wird im EAK dokumentiert.*
- *Unterlage zur Überprüfung, ob AFM vorhanden und funktionstüchtig sind: Die Stadt prüft die AFM im Rahmen regelmäßiger Begehungen.*
- *Öffentlichkeit und Information der UNB: Die aktuelle Fassung des EAK ist öffentlich zugänglich. Ein Exemplar des EAK wurde der UNB zur Verfügung gestellt. Der UNB werden jeweils aktualisierte Datenblätter der AFM zur Verfügung gestellt.*

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

13. Januar 2022



Alfred Winski

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Anlass der vorliegenden Planung ist das Vorhaben der Eigentümer des 3. Hofes die bestehenden Strukturen, um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen, ein Naturparkzentrum mit Zufahrt und Parkplätzen, sowie entsprechende Strukturen innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Hofes anzulegen, das insgesamt dem Schutzgut Mensch zugutekommen. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Der Bereich ist durch die Nähe zur Bundesstraße bereits bezüglich Lärm vorbelastet. Maßnahmen nicht erforderlich.
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Der Hof bleibt erhalten und wird saniert und umgebaut. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Der Hof und die umgebenden Flächen werden als Sondergebiet ausgewiesen. Die nicht überplanten SO-Flächen in der Umgebung des Hofes sollten begrünt und gärtnerisch an die Umgebung angepasst angelegt werden (z.B. Richtung Bauerngarten, Schaugarten, Streuobstwiese). Die übrigen Grünflächen (Flächen für die Landwirtschaft) sollten extensiv zweischürig bewirtschaftet werden, mit Abfuhr des Mähguts. Der Gehölzstreifen wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Es ergeben sich Eingriffe im Bereich der neuen Brücke. Maßnahmen für den Artenschutz sind zu beachten.
Boden	Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des neuen Parkplatzes. Dadurch gehen dort alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Maßnahmen: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden; Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen
Wasser	Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Gewässerrandstreifen: Das Plangebiet ist nach in Kraft treten des Bebauungsplanes als Innenbereich zu werten, deshalb ist nach § 78 WHG i.V.M. § 29 WG ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m auszubilden. Hochwasser: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Überflutungsflächen HQ10, HQ50, HQ100 und HQextrem. Innerhalb dieser Flächen werden im Plangebiet keine neuen Baugebiete im Sinne des § 78 WHG ausgewiesen. Sofern diese Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen (Zufahrten / Parkplatz) tangiert werden und die Ausnahmebedingungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt werden können, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag zu stellen.
Klima / Luft	Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte der Bebauung und der großflächigen umliegenden Grünflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Maßnahmen: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
Landschaftsbild	Die bauhistorische Aufnahme des 3. Hofes und die Sanierungs- und Umbauplanungen erfolgen in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt. Auf den umgebenden Außenflächen des Hofes sollen der historische Bauerngarten, die Streuobstwiesen und andere typische Elemente wiederbelebt werden. Der Gehölzstreifen im Gewässerrandstreifen der Gutach wird lediglich im Bereich der neuen Zufahrt etwas zurückgenommen. Maßnahmen: Denkmalangepasste Sanierung und Umbau des historischen Bestandsgebäude; der Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist so gering wie möglich zu halten.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

7 Literaturverzeichnis

BIOLOGISCHE GUTACHTEN DIETZ (2021): Fledermausuntersuchung und artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Sanierung des 3. Hofes in Hornberg-Niederwasser. Stand 19. Dezember 2021. 26 S. Haigerloch.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2014a): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in BW. Karlsruhe

LUBW (2014b): FFH-LRT in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in BW. Karlsruhe

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

ONDRACZEK (2021): Hornberg-Niederwasser, Umnutzung eines Hofes als Naturparkzentrum. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Stand Februar 2021. 12 S.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RS INGENIEURE (2021): Textteile und Pläne zum Bebauungsplan "3. Hof - Naturparkzentrum" in Hornberg. Achern.

RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

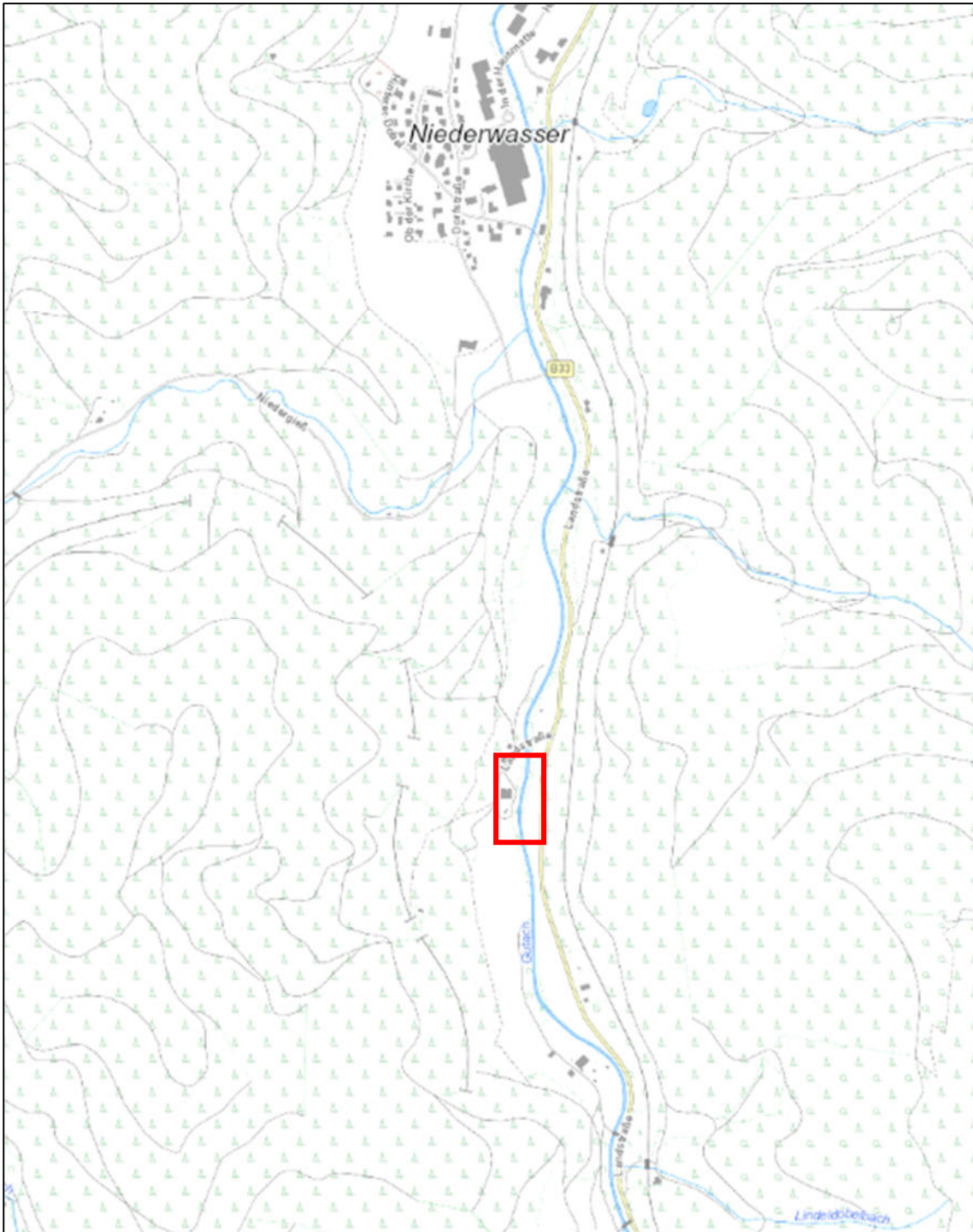
<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>


Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Bilder	2
Anhang 3	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	3
Anhang 4	Bewertungstabelle Landschaftsbild	4
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	5
Anhang 6	Pflanzliste für Hornberg	7

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Quelle: LUBW Karten- und Datendienst

Anhang 2

Bilder



Abb. 1 Wirtschaftswiese im südwestlichen Bereich



Abb. 2 Feldgehölz, Biotop mit Trockenmauer



Abb. 3 Blick auf den Hof



Abb. 4 Böschung zum Wald



Abb. 5 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen



Abb. 6 Mauer zur Bundesstraße, Standort für vorgesehenen Parkplatz

Anhang 3**Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter**
(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
----------------------------------	----------------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
---	------------------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 4

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. <i>Parkanlagen in der freien Landschaft</i>)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (<i>großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze</i>)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. <i>Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete</i>)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 5**Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung****Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
11	Bach (12.10)	V	35	385
35	Becken (60.10)	I	2	70
440	Böschung (33.40)	III	11	4.840
180	Dominanzbestand Brennnessel (35.30)	II	8	1.440
480	Garten (60.60)	II	6	2.880
580	Gebäude (60.10)	I	1	580
733	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	IV	28	20.524
870	Grünfläche (60.50)	II	6	5.220
5.552	Grünland mittlerer Standorte (33.41)	III	13	72.176
1.779	Gutach (12.41)	III	16	28.464
148	Holzlager (60.20)	I	6	888
147	Mauer (23.50)	I	1	147
189	Mischwaldrand (59.20)	III	14	2.646
5.408	Straße (60.21)	I	1	5.408
723	Sukzession Auwaldstreifen (58.10)	IV	19	13.737
798	Weg (60.23)	II	2	1.596
18.073				161.001

Bewertung Bestand:	161.001
---------------------------	----------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
852	Sondergebiet überbaubar (60.10)	I	1	852
2.836	Sondergebiet nicht überbaubar (60.50)	II	6	17.016
1.779	Gutach (12.41)	III	16	28.464
5.319	Verkehrsfläche Straße (60.21)	I	1	5.319
3.322	Verkehrsfläche Parkplätze (60.21)	I	1	3.322
2.214	Grünfläche (33.41), Fläche für die Landwirtschaft	III	13	28.782
1.752	ÖG - Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	IV	28	49.056
				0
18.074				132.811

Bewertung Planung:	132.811
---------------------------	----------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	28.190
--	---------------

Anhang 5

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelt		6.170	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Teilversiegelt		798	1,0	1,0	1,0	1,00	798	3.192
Unversiegelt		11.105	1,0	2,0	1,0	1,33	14.807	59.227
Σ		18.073					15.605	62.419

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelt, teilversiegelt		11.903	1,0	1,0	1,0	1,00	11.903	47.612
Versiegelt		6.171	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Σ		18.074					11.903	47.612

	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	0,37	3.702	14.807

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
 AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FP Filter und Puffer für Schadstoffe

BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden

42.997

Anhang 6Pflanzliste für Hornberg**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 (20) m)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel	
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	schwach giftig! ¹

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische Straucharten

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus leavigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	schwach giftig!

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen

Anhang 6

Obstbäume

Malus sylvestris

Malus in Sorten

Holzapfel

Bittenfelder

Bohnapfel

Boskop

Brettacher

Jakob Fischer

Rhein. Krummstiel

Spätblühender Wintertafelapfel

Teuringer Rambour

Mespilus germanica

Mispel

Pyrus communis

Pyrus in Sorten

Birne

Gelbmöstler

Grüne Jagdtbirne

Oberöster. Weinbirne

Schweizer Wasserbirne

Wilde Eierbirne

Wildling von Einsiedeln

Prunus avium

Vogelkirsche

Sorbus torminalis

Elsbeere

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland

Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 6**Pflanzliste für Hornberg - Obstsorten**

Sorte	Art	Bemerkungen	Reifezeit
Äpfel			
x Aujäger	W L	starkwüchsig, auch f. Höhenlagen	A10-M11
x Bittenfelder	W	gute Brennsorte, Ertrag spät, dann hoch	A11-A3
Börtlinger Weinapfel	W		M10-E11
x Bohnapfel	W	nicht als Befruchter geeignet, gute Brennsorte	M10-A5
x Boskoop	T W	nicht als Befruchter, keine trockenen Böden	A10-M3
x Brettacher	T W	nicht als Befruchter geeignet	A12-E4
x Champagner Renette, Weißer Zwiebela.	T W		E10-M5
Christkindler, Kohlenb., Purp. Zwiebelapfel	W L	robust, regelmäßiger Ertrag	E10-A4
Danziger Kantapfel	T W		E9-E11
x Dundenheimer Schätzler	W L		E12-A3
x Florina	T	schorresistente Sorte	M11-A3
x Gelber Edelapfel	T		M9-M1
Gestrieffelter Herrenapfel	T W L		A2-E6
x Gewürzluiken	T W	für warme Lagen	M10-M3
x Glockenapfel, Schweizer Glockenapfel	T W		M10-M4
x Graue Herbstrenette	T W	geringe Standortansprüche	E9-M12
x Hauxapfel		robust, stark wüchsig	M10-A3
Jakob Fischer	T W	nicht als Befruchtersorte geeignet, stark wüchsig	M9-A11
James Grieve		gutes Aroma	M9-M10
Kaiser Wilhelm	T W	nicht als Befruchtersorte geeignet, robust	A10-A3
Melrose	T	in warmen Lagen etwas mehltauanfällig	A11-E3
x Nägeleapfel	W L		M9-A11
Ontario	T W	nur für warme Lagen	A12-A4
x Pilot	T	schorresistente Sorte	E11-E5
Remo	W	gute Saftsorte	M9-M10
Retina	T		A9-A10
Rewena	W	gute Saftsorte	M12-A4
Rheinischer Krummstiel	W		A12-M5
Rote Sternrenette	W	dekorative Frucht	E9-M12
x Roter Eiserapfel, Nägeleapfel	W L	robust	A12-E6
x Sonnenwirtsapfel	W	für Höhenlagen geeignet	A10-M12
Taffetapfel, spätblühender	T W		M9-A12
Transparent aus Croncels	T W		A9-A10
x Ulmer Polzeiapfel	T W L		E12-A5
Wiltshire	T W		A11-M3
Winterprinzenapfel	W	für trockene Standorte, stark wüchsig	M11-M3
Winterrambour	W		A10-A2
Birnen			
Boscs Flaschenbirne	T	wertvolle, robuste Tafelsorte, keine Trockenheit	E9-E10
x Champagner Bratbirne	W	sehr gute Most- u. Brennqualität	A10-E10
Clapps Liebling	T	ertragreich	M8-M10
Eierbirne	T W L		E9-E10
x Gelbmöstler	W		M9-A10

Anhang 6**Pflanzliste für Hornberg - Obstsorten**

Sorte	Art	Bemerkungen	Reifezeit
Gellerts Butterbirne	T W	guter Befruchter, Standortansprüche gering	M9-M10
Gräfin von Paris	T	für gute Standorte	E11-A2
Gute Graue	T	nicht als Befruchter, auch für Höhenlagen	E8-M9
x Hanauer Gwährbirne	W L	exzellente Brennsorte	A9-A10
Nägelebirne Harmersbacher Williams	W L	gute Brennsorte, robust, ertragreich	A9-E9
Jaköbele	WL		E9-M10
Ölbirne	W L		M10
Pastorenbirne	T W	nicht als Befruchter geeignet, anspruchslos	A11-M1
x Stuttgarter Geishirtle	T W	für warme Lagen	M8-M9
Wachsbirne	W L		M10-E10
Wahlsche Schnapsbirne	W	exzellente Brennsorte	E8-M9
x Winterforelle, Nordhäuser	T W	regelmäßiger Ertrag	E12-A3
Kirschen			
Benjaminler	W L	nicht als Befruchter geeignet	5. Kirschw.woche
Dollenseppler	W	Befruchter f. Benjamler, Schw. Schüttler	4.-5. Kirschw.
Schwarze Schüttler	W	Befruchter f. Dollenseppler, Benjaminler	4.-5. Kirschw.
Kordia	T	platzfest	6. Kirschw.
Regina	T	platzfest	7. Kirschw.
Zwetschgen und Pflaumen			
Anna Späth	T		A9-M10
Bühler	T/W		A8-E8
Ersinger	T	robust gegenüber Scharka	M7-A8
Gute von Bry	T		E6-M7
Große Grüne Reneclaud	T	für gute, feuchte Böden, Ertrag unregelmäßig	M8-A9
Haferpflaume	W	gute Brennsorte	A9-M9
Löhrpflaume	W	ergibt aromatische Schnäpse, Marmeladen	E8-M9
Nancy Mirabelle	T/W		M8-A9
Wagenstadter Pflaume	W	ohne gute Erziehung Gefahr v. Astbruch	A8-A9
Zibarten, gelbe und blaue	W		M9-M10
Andere Obstarten			
Mispel	T/W	als Hochstamm = kleinkronig	A11- A1
Speierling	W	für warme Kalkböden	ab 10
Eberesche	W	f. durchlässige, warme Boden	M9-M10

T = Tafelsorte W = Wirtschaftssorte L = Lokalsorte

Reifezeit = Genuß- bzw. Verwertungsreife E = Ende M = Mitte A = Anfang 1-12 = Monat